



Schweizerische Gesellschaft für Gesetzgebung

Société suisse de législation

Società svizzera di legislazione

Societad svizra da legislaziun

Donnerstag 28. Mai 2015

Jeudi 28 mai 2015

Umsetzung von Volksinitiativen

Mise en œuvre des initiatives populaires

Dokumentation / *Documentation*

Programm / <i>Programme</i>	3
Teilnehmerliste / <i>Liste des participants</i>	5
Biographien / <i>Biographies</i>	11
Zusammenfassungen der Referate / <i>Résumés des contributions</i>	17
Mitgliedschaft, Anmeldetalon / <i>Devenir membre, Talon d'inscription</i>	23

- 8.30 Empfang, Kaffee und Gipfeli / *Accueil, café et croissants*
- 9.15 **Begrüssung und Einführung in das Tagungsthema / *Accueil et présentation du thème de la journée***
Martin Wyss, Prof. Dr. iur., Präsident der Schweizerischen Gesellschaft für Gesetzgebung
- 9.30 **Die Umsetzung von Volksinitiativen aus politisch-historischer Sicht**
Andreas Kley, Prof. Dr. rer. publ., Lehrstuhl für öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte sowie Staats- und Rechtsphilosophie, Universität Zürich
- 10.00 **Die Umsetzung von Volksinitiativen aus rechtlicher Sicht**
Bernhard Waldmann, Prof. Dr. iur., Vizedirektor, Institut für Föderalismus, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Universität Freiburg
- 10.30 Pause
- 11.00 **Mise en œuvre des initiatives populaires ; des mythes aux réalités**
Pierre Maudet, Conseiller d'Etat du canton de Genève en charge du département de la sécurité et de l'économie
- 11.30 **Wie gemein ist das Volk? Über Pegida, MEI, Ökopop und die Ängste, die man ernst nehmen muss**
Peter Schneider, Prof. Dr., M.A., Psychoanalytiker und Autor, PD an der Universität Zürich für klinische Psychologie, Professor für Entwicklungspsychologie an der Universität Bremen
- 12.00 **Publikumsdiskussion / *Discussion en plénum***
- 12.15 Lunch
- 13.45 **Wunsch und Wirklichkeit im Umgang mit Volksinitiativen auf Bundesebene (Methodik des Vorgehens bei der Umsetzung an drei Beispielen)**
Heinrich Koller, Prof. Dr. iur. et lic. oec., Rechtsanwalt, ehem. Direktor Bundesamt für Justiz
- 14.15 **Besteht Reformbedarf bei der Umsetzung von Initiativen? Partizipatorische Ansprüche, elitistische Einsprüche und prozedurale Gelassenheit**
Marc Bühlmann, PD Dr., Direktor Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern
- 14.45 Pause
- 15.15 **Podiumsdiskussion / *débat***
Raphaël Comte, Conseiller aux Etats, Neuchâtel
Lukas Reimann, Nationalrat, St. Gallen
Heinrich Koller, ehem. Direktor Bundesamt für Justiz
Moderation: Patrick Feuz, Chefredaktor "Bund"
- 16.15 **Publikumsdiskussion / *Discussion en plénum***
- 16.30 **Ende / *Fin***
- 16.40 **Generalversammlung SGG / *Assemblée générale de la SSL***

Teilnehmerliste / *Liste des participants*

Name, Vorname	Funktion und Adresse
BÜHLMANN Marc	PD Dr., Direktor Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Unviersität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern
COMTE Raphaël	Conseiller aux Etats, Neuchâtel, Case postale 76, 2035 Corcelles-Cormondrèche
FEUZ Patrick	Chefredaktor "Bund", Dammweg 9, Postfach, 3001 Bern
KLEY Andreas	Prof. Dr. rer. publ., Lehrstuhl für öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte sowie Staats- und Rechtsphilosophie Universität Zürich, Rämistrasse 74/34, 8001 Zürich
KOLLER Heinrich	Prof. Dr. iur. et lic. oec., Rechtsanwalt, ehem. Direktor Bundesamt für Justiz, Malzgasse 15, 4052 Basel
MAUDET Pierre	Conseiler d'Etat du canton de Genève en charge du département de la sécurité et de l'économie, Pl. de la Taconnerie 7, Case postale 3962, 1211 Genève 3
REIMANN Lukas	Nationalrat, St. Gallen, Postfach 540, 9501 Wil
SCHNEIDER Peter	Prof. Dr., M.A., Psychoanalytiker und Autor, PD an der Uni Zürich für klinische Psychologie und Professor für Entwicklungspsychologie an der Uni Bremen, Carmenstr. 55, 8032 Zürich
WALDMANN Bernhard	Prof. Dr. iur., Vizedirektor, Institut für Föderalismus, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Universität Freiburg, Av. Beauregard 1, 1700 Freiburg
WYSS Martin	Prof. Dr. iur., Bundesamt für Justiz, Präsident der SGG, Bundesrain 20, 3003 Bern

BAUMANN Claude	Chef Parlamentsdienst Kanton Wallis, Grand-Pont 4, Postfach 478, 1951 Sitten
BAUMANN Konrad	Dr. iur., Recolaine 9, 2824 Vicques
BAUMANN Robert	Dr. iur., Rechtsanwalt, Bundesamt für Justiz, Bundesrain 20, 3003 Bern
BAUMGARTNER Céline	Geschäftsleitende Kommissionssekretärin, Grosser Rat Kanton Bern, Postgasse 68, 3011 Bern
BENOÎT Anne	Dr. iur., Tulpenweg 7, 3004 Bern
BERSET Valérie	Coll. scientifique, Office fédéral de la justice, Unité Projets et méthode législatifs, 3003 Berne
BESSION Michel	Dr. iur., LL.M., Bundesamt für Justiz, Bundesrain 20, 3003 Bern

Name, Vorname	Funktion und Adresse
BIEDERMANN Dieter	Stv. Chef, Fürsprecher, Bundesamt für Justiz, Bundesrain 20, 3003 Bern
BRACHER Rolf	lic. iur., Bundesamt für Justiz, Bundesrain 20, 3003 Bern
BRAND Reto	Fürsprecher, Bundesamt für Justiz, Bundesrain 20, 3003 Bern
BRATSCHI Rebekka	Dr. phil, Gesetzesredaktorin und Übersetzerin, Bundeskanzlei, Zentrale Sprachdienste, Gurtengasse 4, 3003 Bern
BRUNNER Stefan C.	Leiter Sektion Recht Bundeskanzlei, Bundeshaus West, 3003 Bern
BUNDI Christina	Stv. Generalsekretärin und Leiterin Rechtsdienst des Grossen Rates des Kantons Bern, Postgasse 68, Postfach 562, 3000 Bern 8
CANTON Sabine	Leiterin Rechtsdienste BS, Parlamentsdienst des Kantons Basel-Stadt, Rathaus Marktplatz 9, 4001 Basel
CAUSSIGNAC Gérard	Chef du Service de législation, des affaires jurassiennes et du bilinguisme, Chancellerie d'Etat du canton de Berne, Postgasse 68, 3011 Bern
CILLONI Romana	Juristin, Bundeskanzlei, Feldeggweg 1, 3003 Bern
DEPPELER Lukas	Fürsprecher, Verantwortlicher begleitende Rechtsetzung, Staatskanzlei des Kantons Bern, Postgasse 68, 3011 Bern
DRIGET Katherine	Juristin, Bundesamt für Justiz, Bundesrain 20, 3003 Bern
DURTSCHI Peter	lic. phil., Gesetzesredaktor und Übersetzer, Bundeskanzlei, Zentrale Sprachdienste, Gurtengasse 4, 3003 Bern
EHRENZELLER Kaspar	Doktorand, wissenschaftlicher Mitarbeiter am IRP-HSG, Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, Bodanstrasse 4, 9000 St. Gallen
El MOHIB Omar	Geschäftsleitender Sekretär der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission, Kt. BE, Postfach 562, 3000 Bern 8, Postgasse 68, Postfach 562, 3000 Bern 8
FELLER Markus	Jurist, Bundesamt für Sport, 2532 Magglingen
FELLER Reto	Dr. iur., Fürsprecher, Bundesamt für Justiz, Bundesrain 20, 3003 Bern
FIECHTER Julien	Politologe, Stv. Leiter Sektion Politische Rechte, Bundeskanzlei, Bundeshaus West, 3003 Bern
FLÜCKIGER Alexandre	Prof. Vice-Doyen, Université de Genève, Faculté de droit - Département de droit public, 40 Bd du Pont-D'Arve, CH-1211 Genève
FOMASI Franco	Abteilungsleiter Zentrale Sprachdienste, Gurtengasse 4, 3003 Bern
FRAOUA Ridha	Chef d'unité, Office fédéral de la justice, Bundesrain 20, 3003 Berne
FÜZESSERY Simone	Avocate, cheffe Suppléante, Office fédéral de la justice, Bundesrain 20, 3003 Berne

Name, Vorname	Funktion und Adresse
FUHRER Corina	Doktorandin/Hilfsassistentin, Zentrum für Demokratie Aarau (ZDA), Küttigerstrasse 21, 5000 Aarau
GASTALDI Silvia	Dr. iur. LL.M., Office fédéral de la justice, Bundesrain 20, 3003 Berne
GIANELLA Giampiero	Cancelliere dello Stato Canton Ticino, Residenza Governativa, 6500 Bellinzona
GLASER Andreas	Prof. Dr. iur, Ausserordentlicher Professor für Staats-, Verwaltungs- und Europarecht unter besonderer Berücksichtigung von Demokratiefragen an der Universität Zürich, Zentrum für Demokratie Aarau (ZDA), Küttigerstrasse 21,300 Aarau
GLASER Helen	Übers. FH, Gesetzesredaktorin und Übersetzerin, Bundeskanzlei, Zentrale Sprachdienste, Gurtengasse 4, 3003 Bern
GRAF Martin	Sekretär der Staatspolitischen Kommissionen der Eidg.Räte, Parlamentsdienste, 3003 Bern
GROSSENBACHER Klara	wiss. MA – Mlaw, Institut für Föderalismus, Av. Beauregard 1, 1700 Freiburg
GUY-ECABERT Christine	Professeure, Université de Neuchâtel, Av. du 1 ^{er} -Mars 26, 2000 Neuchâtel
HÄCKI Rafael	Bundesamt für Gesundheit, Effingerstrasse 3, 3011 Bern
HÄNI-ANDERSEN Ingrid	Fürsprecherin, im Ruhestand, Brunnadernstrasse 9, 3006 Bern
HEFTI Esther	Dr. iur., Neumühlequai 10, 8090 Zürich
HILTI Martin	Dr. iur., Fürsprecher, Bundesamt für Justiz, Bundesrain 20, 3003 Bern
HOSTETTLER Yasmin	Juristin, Generalsekretariat UVEK, Kochergasse 10, 3003 Bern
HUG Elisabeth	Dr. theol., lic. iur., Gesetzesredaktorin und Übersetzerin, Bundeskanzlei, Zentrale Sprachdienste, Gurtengasse 4, 3003 Bern
IMELLI Michela	Jurilinguiste, Chef suppléante de la section traduction et rédaction, via Lugano 3, 6512 Bellinzona
IUDICA Altea	Giurilinguista, Spiegelstrasse 34, 3095 Spiegel
IVANOV Daniela	Dr.iur., Maître-assistante, Avenue du 1er-Mars 26, 2000 Neuchâtel
JAQUET Véronique	lic. en droit, Office fédéral de la justice, Bundesrain 20, 3003 Berne
JUNGINGER Daniel	Masterstudent am IRP-HSG, Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, Bodanstrasse 4, 9000 St. Gallen
KAISER Patricia	Juristin, MLaw, LL.M., Bundesamt für Justiz, Bundesrain 20, 3003 Bern
KAMBER Isabel	lic. phil. Bundeskanzlei, stv. Leiterin Zentrale Sprachdienste Sektion Deutsch, Gurtengasse 4, 3003 Bern

Name, Vorname	Funktion und Adresse
KAUZ Hanna	Sekretärin Justizkommission Kanton Bern, Postgasse 68, Postfach 562, 3000 Bern 8
KELLER LÄUBLI Lucy	wiss. Mitarbeiterin, Dr. iur., Bundesamt für Justiz, Bundesrain 20, 3003 Bern
KLÖTI Corine	Juristin, Rechtsanwältin, Bundesamt für Justiz, Bundesrain 20, 3003 Bern
KNEUBÜHLER Lorenz	Bundesrichter, Bundesgericht, Postfach, 1000 Lausanne 14
KOERFER Elisabeth	lic. iur., le clos 9, 1637 Charmey
KÖNIG Felix	Fürsprecher, Bundesamt für Wohnungswesen, Storchengasse 6, 2540 Grenchen
KUONI Beat	Jurist, Sektion Politische Rechte, Bundeskanzlei, Bundeshaus West, 3003 Bern
LAU Pamela	Uni ZH, via E. Bossi 12E, 6830 Chiasso
LEUENBERGER Raphaël	Politologe, Sektion Politische Rechte, Bundeskanzlei, Bundeshaus West, 3003 Bern
LÖTSCHER Andreas	Prof. Dr., Wiesenstrasse 10, 4600 Olten
LÜTHI Ruth	Dr. phil. hist / Stv. Kommissionssekretärin, Parlamentsdienste der Bundesversammlung, 3003 Bern
MÄDER Jana	lic. iur., Rechtsanwältin, Stv. Leiterin Rechtsdienst, Staatskanzlei des Kantons Bern, Postgasse 68, 3000 Bern 8
MÄGLI Patrick	Jurist, Schweizerische Bundeskanzlei, Rechtsdienst, 3003 Bern
MAISSEN Sandra	Dr. iur., Generalsekretärin Konferenz der Kantonsregierungen, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3000 Bern 7
MICHEL Stephan	Chef Sektion Staatsverträge, Direktion für Völkerrecht, Bundeshaus Nord, 3003 Bern
MONTINI Michel	Avocat, adjoint scientifique, Moulins 51, 2004 Neuchâtel
MONTINI-ZUPICIC Daniela	Juristische Übersetzerin, Via Lugano 3, Bellinzona
MÜLLER Urs	Dr., Leiter Rechtsdienst ETH-Rat, Haldeliweg 15, 8092 Zürich
MUSLIU Nagihan	MLaw, Zentrum für Demokratie Aarau (ZDA), Küttigerstrasse 21, 5000 Aarau
NÜESCH Christoph	Generalsekretär JGK, Halen 59, 3037 Herrenschwanden
NUSPLIGER Kurt	Prof. Dr. iur, Brunnadernstrasse 30, 3006 Bern
NUSSBAUMER Markus	Dr. Phil., Bundeskanzlei, Leiter Zentrale Sprachdienste Sektion Deutsch, Gurtengasse 4, 3003 Bern
NUSSBERGER Natascia	wiss. Mitarbeiterin, Generalsekretariat EJPD, Bundeshaus West, 3003 Bern
PAILLARD Annie	Übersetzerin - Traductrice, Rue du Paddock 103, 2854 Bassecourt
PANTILLON Veronika	Présidente du Grand Conseil neuchâtelois, Rue de Neuchâtel 4,

Name, Vorname	Funktion und Adresse
PEDRETTI Ramona	Gerichtsschreiberin, Dr. iur., LL.M., Bundesgericht, Postfach, 1000 Lausanne 14
PERRIARD Barbara	Leiterin Sektion Politische Recht, Bundeskanzlei, Bundeshaus West, 3003 Bern
PODZORSKI Hans Jürg	Jurist, Direktion der Justiz und des Innern des Kt. ZH, 8090 Zürich
POLDES RIEDER Martha	lic. iur., Sekretärin der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission des Grossen Rats BS, Parlamentsdienst des Kantons BS, Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel
PREVENDAR Stéphanie	Juristin, Generalsekretariat UVEK, Bundeshaus Nord, 3003 Bern
PRODOLLIET Jeanne	lic. iur., wiss. Mitarbeiterin RedK, Feldrainstrasse 18, 3098 Köniz
RAMSEYER Jeanne	wiss. Mitarbeiterin, Dr. iur., Bundesamt für Justiz, Bundesrain 20, 3003 Bern
RAUSCH Heribert	Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt, Gsteigstrasse 24, 8703 Erlenbach
REICHEN Stefan	Mitglied der Geschäftsleitung beco Berner Wirtschaft, Münsterplatz 3, 3011 Bern
REY Alfred	Dr. oec. publ., Werner-Kälin-Str. 24, 8840 Einsiedeln
RIST Stephan	lic. iur., Staatskanzlei, Rechtsdienst, Regierungsgebäude, Zürcherstrasse 188, 8510 Frauenfeld
RIVIER Vincent	Préposé du Registre du commerce du canton de Neuchâtel, Rue du Musée 1, 2001 Neuchâtel
ROSSAT-FAVRE Colette	Cheffe suppléante, Office fédéral de la justice, Bundesrain 20, 3003 Berne
ROTH Marius	Direktor, Dr. iur., Badenerstrasse 530, 8048 Zürich
SÄGESSER Thomas	Dr. iur., Rechtsanwalt, Aumattweg 33, 3032 Hinterkappelen
SCHEFFLER Jan	Dr.rer.publ.; Leiter-Stv. Recht und Legistik, Staatskanzlei Kanton St.Gallen, Regierungsgebäude, Klosterhof 3, 9000 St.Gallen
SCHIEDT Margret	lic. phil., Gesetzesredaktor und Übersetzer, Bundeskanzlei, Zentrale Sprachdienste, Gurtengasse 4, 3003 Bern
SCHMID Evelyne	Dr. iur., Universität Basel, Burgunderstrasse 99, 3018 Bern
SCHÖCHLI Hansueli	Journalist, NZZ
SMIT Regine	Leiterin Bereich Kommissionen/ II Ratssekretärin, Parlamentsdienst des Kantons Basel-Stadt, Rathaus Marktplatz 9, 4001 Basel
SCHNEIDER Danielle	MLaw, RA, Bundesamt für Justiz, Bundesrain 20, 3003 Bern
SCHNEIDER Vincent	Avocat, chef du service juridique de l'Etat de Neuchâtel, Le Château, 2001 Neuchâtel
SCHÜPBACH Mike	wiss. Mitarbeiter, lic. iur., Bundesamt für Gesundheit, Seilerstrasse 8, 3003 Bern

Name, Vorname	Funktion und Adresse
SIDLER Lisbeth	lic. iur., Stv. Chefin Fachbereich, Bundesamt für Justiz, Bundesrain 20, 3003 Bern
SPIESS Angelika Sara	Rechtsanwältin, Institut für Föderalismus, Av. Beauregard 1, 1700 Freiburg
STEINER Sigrid	Sekretärin der Redaktionskommission der Bundesversammlung, Parlamentsgebäude, 3003 Bern
STEINMANN Beat	Dipl. Übers., Gesetzesredaktor und Übersetzer, Bundeskanzlei, Zentrale Sprachdienste, Gurtengasse 4, 3003 Bern
STEINMANN Gerold	Dr. iur., Beundenfeldstrasse 32, 3013 Bern
STOHNER Nils	Gerichtsschreiber, Bundesgericht, Postfach, 1000 Lausanne 14
TENDON Alain	Juge cantonal, Tribunal cantonal_Rue du Pommier 1, 2000 Neuchâtel
THALER Daniel	Jurist, Bundesamt für Sozialversicherungen, Effingerstrasse 20, 3003 Bern
TOPHINKE Esther	Dr. iur., Bundesamt für Justiz, Bundesrain 20, 3003 Bern
VONTOBEL-LAREIDA Eva	Dr. iur., Leiterin des Gesetzgebungsdienstes des Kanton Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
WIDMER Iris	Dr. iur., Sachbearbeiterin, Bundesamt für Justiz, Bundesrain 20, 3003 Bern
WIRZ Felix	Geschäftsführer, Ecopolitics GmbH, Postfach 817, 3000 Bern 8
WÜGER Daniel	Dr. iur., Chef Fachbereich ERSD, Bundesamt für Justiz, Bundesrain 20, 3003 Bern
ZANGGER Alfred	Dr. phil., Gesetzesredaktor und Übersetzer, Bundeskanzlei, Zentrale Sprachdienste, Gurtengasse 4, 3003 Bern
ZIHLER Florian	Jurist, Projektleiter der Aktienrechtsrevision, Bundesamt für Justiz, Bundesrain 20, 3003 Bern
ZUMSTEIN Franziska	Juristin, Anwältin, Bundesamt für Justiz, Bundesrain 20, 3003 Bern
ZÜST Peter	Public Affairs Manager, Suurstoffi 14, 6343 Rotkreuz

Biographien / *Biographies*

Andreas Kley

Prof. Dr. rer. publ., Lehrstuhl für öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte sowie Staats- und Rechtsphilosophie, Universität Zürich

1980-1984 Studium der Staatswissenschaften und von 1985-1989 Doktorat an der Universität St. Gallen (Dr.rer.publ.); 1990 Anwaltspatent und selbständig praktizierender Rechtsanwalt; 1995 Privatdozent für öffentliches Recht an der Universität St. Gallen; 1997-2005 Professor für öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte an der Universität Bern; seit 2005 Professor für öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte sowie Staats- und Rechtsphilosophie an der Universität Zürich. Arbeitsschwerpunkte sind schweizerische und ausländische Verfassungsgeschichte und die schweizerische Demokratie. Der Referent publizierte zusammen mit Yvo Hangartner im Jahr 2000 «Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen», «Die Geschichte des öffentlichen Rechts der Schweiz» (2010, 2. Aufl., 2015) und zuletzt eine Biographie über Zaccaria Giacometti mit dem Titel «Von Stampa nach Zürich» (2014).

Bernhard Walmann

Prof. Dr. iur., Vizedirektor, Institut für Föderalismus, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Universität Freiburg

Bernhard Waldmann (* 21.11.1968) hat nach der Matura (Typus A) in Freiburg Recht studiert (1988–1993) und anschliessend während seiner Assistenzzeit im Bereich des Moorschutzes dissertiert (1996). Nach Erlangung des Anwaltspatents (1999) und kurzer praktischer Tätigkeit folgten Forschungsaufenthalte am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg (2000) und an der University of California in Berkeley (2000–2001). Habilitiert hat Bernhard Waldmann zum Diskriminierungsverbot von Art. 8 Abs. 2 BV (2003). Bernhard Waldmann ist seit 2001 assoziierter und seit 2003 ordentlicher Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Freiburg. Seit 2008 ist er als Co-Direktor am Institut für Föderalismus tätig und leitet dort den nationalen Bereich. Er ist verheiratet und hat eine zehnjährige Tochter.

Pierre Maudet

Conseiller d'Etat du canton de Genève en charge du département de la sécurité et de l'économie

Né le 6 mars 1978, Originaire de Genève, Marié, trois enfants

Ancien vice-président du Conseil d'Etat (10.12.13 - 28.01.15)

Parti libéral-radical

- Réélu le 10 novembre 2013
- Elu le 17 juin 2012

Mandats politiques

- 2012-2013 : conseiller d'Etat chargé du département de la sécurité
- 2007-2012 : conseiller administratif de la Ville de Genève (maire de 2011 à 2012)
- Dès 2005 : président de la Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse
- 2005-2007 : président du parti radical genevois
- 1999-2007 : conseiller municipal de la Ville de Genève
- 1993-1995 : président du parlement des jeunes de la Ville de Genève

Expérience professionnelle

- 1997-2007: consultant indépendant
- Responsable du Bureau des surprises dans le cadre des manifestations de l'an 2000 ("Signé 2000")
- Capitaine dans les troupes de sauvetage de l'armée (environ 800 jours de service)

Formation

- Master in Law de l'Université de Fribourg (2006)

Peter Schneider

Prof. Dr., M.A., Psychoanalytiker und Autor, PD an der Universität Zürich für klinische Psychologie, Professor für Entwicklungspsychologie an der Uni-versität Bremen

Peter Schneider studierte Philosophie, Germanistik und Psychologie. M.A. in Philosophie, Dr. phil. und Habilitation in Psychologie. Er lebt und arbeitet in Zürich als Psychoanalytiker. Ausserdem ist er Satiriker (SRF3 und Sonntagszeitung) und Kolumnist (Tagesanzeiger und Bund). Er lehrt als Privatdozent für klinische Psychologie und Psychoanalyse an der Universität Zürich und als Vertretungsprofessor für Pädagogische und Entwicklungspsychologie an der Uni Bremen und ist Autor zahlreicher Bücher zu psychoanalytischen, aber auch gesellschaftspolitischen Themen. Mitbegründer und -zuträger des Wissenschaftssatire-Blogs "Dissience" und zusammen mit Bruno Deckert Verleger der Sphèressays.

Heinrich Koller

Prof. Dr. iur. et lic. oec., Rechtsanwalt, ehem. Direktor Bundesamt für Justiz

Heinrich Koller, geb. 1941, absolvierte seine Schulen im Kanton Luzern und am Collège cantonal St-Michel in Freiburg. Er studierte in St. Gallen, Paris und Winnipeg Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und danach in Basel Rechtswissenschaften. Nach drei Jahren Assistenz im öffentlichen Recht und Fertigstellung einer Dissertation im Staats- und Verwaltungsrecht folgten Gerichtspraktika im Kanton Solothurn und die Patentierung zum Fürsprech und Notar.

Von 1979 bis 1988 war er Rechtskonsulent bei der Ciba-Geigy AG in Basel. Danach leitete er bis zu seiner Pensionierung im Jahre 2006 als Direktor das Bundesamt für Justiz im Eidg. Justiz- und Polizeidepartement in Bern. Dieses Amt ist zuständig für die Rechtsetzung auf den wesentlichen Gebieten des Rechts, für die Rechtsberatung von Regierung und Parlament und für die Vertretung der Schweiz in den einschlägigen internationalen Organisationen.

Koller lehrte 1987-2007 an der Universität Basel, danach noch in Fribourg und St. Gallen öffentliches Recht, präsierte während Jahren das Institut für Rechtsvergleichung in Lausanne, verfasste zahlreiche Publikationen und ist Mitglied mehrerer Fachorganisationen. Seit 2006 praktiziert er wieder als Anwalt in Basel, berät Unternehmen und Institutionen, erstellt Gutachten und ist Präsident des REHAB Basel AG sowie Mitglied des Universitätsrates der Universität Bethlehem in Palästina.

Marc Bühlmann

PD Dr., Direktor Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern

Marc Bühlmann (1971) arbeitete als Primarlehrer bevor er in Bern und Genf Politikwissenschaft und Philosophie studierte. In Bern promovierte er 2005 zum Thema politische Partizipation im lokalen Kontext. Neben zahlreichen Forschungsprojekten leitete er an der Universität Zürich das Projekt „Demokratiebarometer“, mit dem Demokratiequalität international analysiert und verglichen werden soll. Seit 2011 ist er Direktor der Année Politique Suisse am Institut für Politikwissenschaft an der Universität Bern. Ziel dieses seit 1965 bestehenden Projektes ist die zeithistorische Aufarbeitung, chronologische Erfassung und wissenschaftliche Beobachtung der Schweizer Politik. 2013 habilitierte Bühlmann mit Beiträgen zum Einfluss von politischen Institutionen auf individuelles Verhalten. Er lehrt, publiziert und forscht vor allem zu Schweizer Politik, Demokratietheorie, politischer Soziologie (vor allem politisches Verhalten und Sozialkapital) und vergleichender Politik. Er war unter anderem Mitglied der „Geheimgruppe“ *Democrazia Vivainta*.

Raphaël Comte

Conseiller aux Etats, Neuchâtel

Né(e) le 29.09.1979 à Neuchâtel (NE), Origine: Courtételle (JU), Profession: Juriste

Mandats parlementaires actuels

- Commissions et délégations
 - Commission des affaires juridiques CE (CAJ-CE)
 - Commission des institutions politiques CE (CIP-CE)
 - Commission de rédaction (CdR-V)
 - Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie CE (CEATE-CE)
 - Délégation auprès du Conseil de l'Europe (DCE-V) Suppléant(e)
 - Délégation auprès de l'Assemblée parlementaire de la Francophonie (APF-V) Suppléant(e)
 - Délégation pour les relations avec le Parlement français (Del F-V)
 - Délégation administrative (DA-V)
 - Bureau Assemblée fédérale (Bu-CR-V)
- Bureau
 - Bureau CE (Bu-CE) 1er Vice-président(e)

Fonctions politiques et mandats

- Législatif communal: depuis 2000 jusqu'à 2008; Exécutif communal: de 2008 à 2012; Législatif cantonal: depuis 2001 jusqu'à 2009
- Président cantonal du parti radical neuchâtelois: depuis 2004 jusqu'à 2008
- Co-président de l'intergroupe parlementaire Droits de l'homme

Lukas Reimann

Nationalrat, St. Gallen

Geboren am 18.09.1982 in Aarau (AG), Bürgerort: Oberhof (AG), Beruf: Jurist, Titel; MLaw, Militärischer Grad: Soldat

Aktuelle Parlamentsmandate

- Kommissionen und Delegationen
 - Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
 - Begnadigungskommission (BeK-V) Gerichtskommission (GK-V)
 - Delegation für die Beziehungen zum Österreichischen Parlament (Del A-V)

Politische Ämter und Mandate

- Legislative des Kantons (Kantonsrat): von März 2004 bis März 2008
- Präsident Junge SVP Kanton St. Gallen: von Januar 2001 bis Januar 2009
- Präsident Volksinitiative "für die Offenlegung der Politiker-Einkünfte (Transparenz-Initiative)"; Co-Präsident Volksinitiative "Rettet unser Schweizer Geld"; Co-Präsident der Parlamentarischen Gruppe Fanpolitik in der Schweiz

Patrick Feuz

Chefredaktor "Bund"

Patrick Feuz hat in Bern Zeitgeschichte, englische Literatur und Medienwissenschaften studiert und ist Verfasser mehrerer Sachbücher, darunter die Biografie des Berner Schokoladefabrikanten Theodor Tobler. 1993 trat er in die Redaktion des «Bund» ein, war zu Beginn in der Lokalredaktion, später für das Inlandressort tätig. Die Leitung der Inlandredaktion übernahm er im Jahr 2002. 2007 übernahm er den Posten des stellvertretenden Chefredaktors und leitete seit 2009 die Bundeshausredaktion des «Bund» und des «Tages-Anzeigers». Seit Januar 2015 ist Patrick Feuz Chefredaktor des «Bund».

Zusammenfassungen der Referate / *Résumés des contributions*

Andreas Kley

Die Umsetzung von Volksinitiativen aus politisch-historischer Sicht

Das Volksinitiativrecht des Art. 139 BV ist gegen das Parlament gerichtet, denn es beschlägt eine zentrale Kompetenz der Bundesversammlung: Die Initiative zur Verfassungsgebung. Sie schmälert die Macht der Bundesversammlung und stört deren Betrieb. Anliegen, die im Parlament keine oder zu wenige Stimmen finden, können damit gegen den Willen des Parlaments durchgesetzt werden. In diesem Sinne ist jede Volksinitiative eine Störung des Parlamentsbetriebs. Dieses muss seine selbstgewählte Tätigkeit unterbrechen und sich dem von aussen kommenden Anstoss widmen. Zudem zeigt dieser Anstoss von aussen, dass das Parlament als Repräsentant des Volks potentiell versagt hat. Das tritt dann ein, wenn das Volk eine Initiative gegen den Willen des Parlaments annimmt. Diese Ausgangslage ist vorgegeben; sie ergibt sich nicht deshalb, weil die Parlamentarier in irgendeiner Weise „verwerflich“ oder „unrecht“ handeln. Sie besteht objektiv aufgrund der Konstruktion des Volksinitiativrechts.

Die grundsätzliche Oppositionsstellung des Parlaments gegen das Recht zur Volksinitiative zeigt sich seit jeher in den zwei wichtigen Phasen der Realisation eines solchen Anliegens: Nämlich erstens in der Phase bis zur Annahme einer Initiative durch das Volk und zweitens in der Phase nach der Annahme einer Initiative, in der das Anliegen konkret umgesetzt werden soll.

Derzeit diskutieren Parlament und Öffentlichkeit Möglichkeiten, um das Recht der Volksinitiative in beiden Phasen einzuschränken. In der ersten Phase bis zur Annahme werden etwa neue Ungültigkeitsgründe, z.B. Rechtsmissbrauch, Verfassungsunwesentlichkeit, ein Verbot der Rückwirkung von Initiativen oder ein Verbot der Beeinträchtigung wichtiger Menschenrechte diskutiert. In der zweiten Phase, die der Umsetzung einer akzeptierten Initiative gewidmet ist, kommt die Praxis der fehlenden oder der bloss teilweisen Umsetzung zum Zug. Die beiden Phasen lassen sich im Übrigen nicht trennen: Eine langwierige erste Phase hat oft Rückwirkungen auf die zweite Phase; sie kündigt gewissermassen den mangelnden Umsetzungswillen des Parlaments geradezu an.

Die «Durchsetzungsinitiative» von 2012 ist nicht die erste Initiative dieser Art. Das Problem bestand immer schon und es hat in der Vergangenheit verschiedene solche «Durchsetzungsinitiativen» gegeben. Das Referat diskutiert einige historische und aktuelle Beispiele: So etwa die erzwungene Aufgabe der verfassungswidrigen Dringlichkeits- und Notrechtspraxis durch die beiden Initiativen für die Rückkehr zur direkten Demokratie, die zahllosen Ausländerinitiativen, die Preisüberwachungsinitiativen oder die Alpeninitiative.

Das Problem stellt sich auch bei der Umsetzung von Volksinitiativen auf kantonaler Ebene. Allerdings stellt sich das Problem aufgrund anders gelagerter bundesrechtlicher Vorgaben dort ganz anders, sodass diese Frage nicht ausgiebig diskutiert werden kann.

Die Umsetzung von Volksinitiativen aus rechtlicher Sicht

Disposition

- A. Einleitung
- B. Die «Umsetzung des Volkswillens» als trügerisches Leitbild
- C. Rechtliche Brennpunkte
- D. Schlussgedanken

Kurzbeschreibung

Es vergeht heute kaum eine Woche, in der in den Medien nicht über die Schwierigkeiten der Umsetzung einer der in den letzten Jahren angenommenen Volksinitiativen berichtet wird. Es scheint, als ob der Abstimmungskampf mit dem Tag der Annahme einiger Initiativen nicht endet, sondern sich danach in einer teils noch intensiveren Art und Weise fortsetzt. Die Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen wird dabei nicht selten von latenten Vorwürfen des Verfassungsbruchs und der Missachtung des Volkswillens begleitet; es wird mit dem Referendum oder sogar mit neuen Initiativen zur Durchsetzung des Volkswillens gedroht, oder es werden Initiativen lanciert, welche die neu geschaffenen Verfassungsbestimmungen bereits wieder aufheben oder abändern wollen.

Im Rahmen der Umsetzung von Volksinitiativen (genauer: von Verfassungsnormen, die auf einer Volksinitiative beruhen) sehen sich die Behörden häufig mit einer Reihe von Fragen und Problemen rechtlicher, legislatischer, organisatorischer oder auch politischer Natur konfrontiert. Der vorliegende Beitrag wagt einen Blick auf den komplexen Vorgang der Umsetzung aus rechtlicher Sicht. Nach einer Klärung von Begriff und Gegenstand der «Umsetzung» werden einzelne rechtliche Fragestellungen untersucht, die im Umsetzungsprozess häufig auftauchen. Dazu gehören insbesondere

- die Einbettung in die Typologie von Verfassungsnormen, insbesondere die Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen Verfassungsnormen für den Einzelnen direkt anwendbare Rechte und Pflichten begründen;
- das Verhältnis der neuen Verfassungsnorm zum übrigen Verfassungsrecht, insbesondere zu den allgemeinen rechtsstaatlichen Prinzipien (z.B. zum Verhältnismässigkeitsgrundsatz) und zu den Grundrechten; oder
- die Zuständigkeiten zur Umsetzung der neuen Verfassungsnorm und die «Verzugs»folgen.

Viele der Probleme in der Umsetzung sind darauf zurückzuführen, dass sich die Behörden mit der rechtlichen Tragweite einer Volksinitiative oftmals erst ernsthaft auseinanderzusetzen beginnen, wenn die Initiative in der Volksabstimmung angenommen worden ist – zu einem Zeitpunkt also, in der das neue Verfassungsrecht in der Regel bereits in Kraft steht. Damit sind viele Probleme vorprogrammiert.

Wunsch und Wirklichkeit im Umgang mit Volksinitiativen auf Bundesebene (Methodik des Vorgehens bei der Umsetzung anhand von drei Beispielen)

Es fehlte in den letzten Jahren nicht an umstrittenen, aus rechtlicher Sicht fragwürdigen Volksinitiativen. Verfassungsinitiativen sind von ihrem Wesen her auf Veränderungen angelegt. Wie aber ist vorzugehen, wenn ein solches Vorhaben gegen tradierte, von der Rechtsgemeinschaft über Jahrhunderte entwickelte Grundsätze verstösst, die nach herrschender Auffassung inzwischen zum festen und unumstösslichen Bestand des rechtlichen Kulturgutes gehören? Man sollte meinen, dass die Menschenrechte und andere Grundsätze des modernen Rechtsstaates wie die Verhältnismässigkeit staatlicher Massnahmen oder das Verbot der Rückwirkung rechtlicher Normen, der Vorrang des Völkerrecht und allgemein das Streben nach einem möglichst widerspruchsfreien rationalen Rechtssystem heute etabliert sind.

Einige neuere Volksinitiativen lassen Zweifel an dieser Annahme aufkommen. Ich erwähne hier beispielhaft die *Verwahrungsinitiative* (die lebenslange Verwahrung extrem gefährlicher Straftäter) und die *Pädophilen-Initiative* (die Unverjährbarkeit pornographischer Straftaten an Kindern), die gegen Grundprinzipien des Strafrechts verstossen und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzen. Zu nennen sind auch die *Zweitwohnungs-* und die *Abzockerinitiative*, die im Sinne einer Sofortmassnahme und unbekümmert um die bestehenden rechtlichen Ordnungen die „Täter“ auf diese Weise „mass“regeln wollten und die wegen der schwierigen Einpassung in das bestehende Rechtsgefüge grösste Mühe bei der Umsetzung bereiteten. Schliesslich sei auf die *Minarettinitiative*, die *Ausschaffungsinitiative*, die *Masseneinwanderungsinitiative* und die *Erbschaftsteuerinitiative* hingewiesen, die grundlegende Prinzipien des Verfassungsrechts missachten und mit dem Völkerrecht kollidieren; ganz zu schweigen von der staatspolitisch und staatsrechtlich bedenklichen *Durchsetzungsinitiative*.

Ich habe als Amtsdirektor und auch danach mit der Umsetzung solcher Initiativen zu tun gehabt. Am Beispiel der Verwahrungsinitiative und der Ausschaffungsinitiative werde ich aufzeigen, mit welchen praktischen Fragen der Jurist konfrontiert ist, wenn er sich an die Umsetzung solcher Vorhaben macht, und wie schwierig es ist, in solchen Fällen den Ausgleich zwischen den Anforderungen des Rechtsstaates und Anliegen der Volksinitiative herzustellen. Ausgangspunkt jeder Umsetzung bildet die „lege artis“ (unter Berücksichtigung aller Auslegungselemente) durchgeführte Auslegung der neuen Verfassungsbestimmungen. Der Wille der Initianten kann dabei nicht ausschlaggebend sein. Anzustreben ist nach einhelliger Auffassung eine völkerrechts- und verfassungskonforme Auslegung, was in beiden Fällen mit Abstrichen an den von den Initiativen verfolgten Zielen verbunden war. Zu Beginn standen freilich jeweils andere Fragen im Vordergrund: Einbezug der Initianten in die Arbeitsgruppen, Notwendigkeit der Umsetzung auf Gesetzesstufe, Standort der Umsetzungsnormen (in Sondergesetz, im StGB, im Ausländerrecht). Bei der Ausschaffungsinitiative mussten vorerst Grundsatzdebatten geführt werden zur Relevanz des Verhältnismässigkeitsprinzips, zum Verhältnis der neuen zu den alten Verfassungsbestimmungen (Herstellung praktischer Konkordanz) und vor allem zur Massgeblichkeit des Völkerrechts bzw. zum Vorgehen bei offensichtlichen Widersprüchen zur EMRK u.a. völkerrechtlichen Verträgen. Ausgiebig diskutiert wurden dann in beiden Fällen die Frage der Anlasstaten für die Verwahrung bzw. für die Ausschaffung, die Voraussetzungen solcher Anordnungen, insb. die Durchbrechung des Automatismus durch Ausnahmen, Mindeststrafen und Härtefallklauseln, schliesslich Vollzugsprobleme und Haftungsfragen der zuständigen kantonalen Behörden.

Bemerkenswert in Bezug auf die Methodik des Vorgehens ist die Tatsache der relativen Unergiebigkeit von Grundsatzdebatten. Die Herstellung von vermeintlicher Einigkeit in Grundsatzfragen (deduktives Vorgehen) garantiert noch längst kein Einvernehmen in Detailfragen. Die Vorlage

konkreter Lösungsansätze (induktives Vorgehen) mit sukzessiver Annäherung an völker- und verfassungskonforme Vorgaben verspricht diesbezüglich mehr Erfolg. Es wird darzulegen sein, aus welchen Gründen sich die eingesetzten Arbeitsgruppen jeweils für die eine oder andere Variante entschieden haben und welche Rolle der Einbezug der Initianten dabei gespielt hat.

Nicht minder interessant sind die Einsichten, die ich bei der weit weniger umstrittenen Initiative „Ja zur Hausarztmedizin“ gewinnen konnte. Ich stand dabei erstmals auf der Gegenseite, der Seite der Initianten. Die vielfältigen und hochkomplexen Anliegen der Initianten betrafen das ganze Feld der Hausarztmedizin, angefangen von der Aus- und Weiterbildung über die Erleichterung und bessere Abgeltung der Berufsausübung bis hin zur finanziellen Aufwertung, dem Tarifsysteem und einer besseren regionalen Verteilung. Davon betroffen waren nicht nur der Bund und die Kantone, Parlament, Regierung und Verwaltung, sondern auch die Universitäten, die Direktorenkonferenzen und insb. die Tarifpartner. Der Weg vom Forderungskatalog zu einer Modellskizze für eine Verfassungsnorm, vom Entwurf zum breit unterstützten Volksbegehren und letztlich zum akzeptierten Gegenvorschlag des Parlaments ist ein Lehrstück demokratischer Konsensfindung. Massgeblich dazu beigetragen hat der vom Departementsvorsteher in Absprache mit der zuständigen Parlamentskommission erarbeitete „Masterplan Hausarztmedizin“, der die involvierten Personen und Institutionen aller Ebenen an einen Tisch brachte und die Umsetzungsarbeiten koordiniert und terminiert einer Lösung zuführte. Der Masterplan als neues „Instrument der Rechtspolitik“ verdient es, hier abschliessend erwähnt zu werden, auch und nicht zuletzt aus der Sicht der mit der Umsetzung von Volksinitiativen verantwortlichen Stellen.

Marc Bühlmann

Besteht Reformbedarf bei der Umsetzung von Initiativen? Partizipatorische Ansprüche, elitistische Einsprüche und prozedurale Gelassenheit

Bei der medial verstärkt als äusserst hitzig dargestellten aktuellen Debatte um Reformen der direkten Demokratie scheinen sich zwei unversöhnliche Lager gegenüberzustehen, die aufgrund unterschiedlicher Krisendiagnosen verschiedene Forderungen stellen:

Auf der einen Seite wird eine Überforderung des politischen Systems durch die an Zahl und inhaltlichen Forderungen wachsenden direktdemokratischen Inputs beklagt. Initiativenflut, Überforderung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, irrationale Urnenentscheide oder Überlastung des Parlaments bei Behandlung und Umsetzung von Volksbegehren seien Indizien für eine veritable Krise der Schweizerischen Demokratie. Gefordert wird deshalb vor allem eine Erhöhung der Zugangshürden.

Auf der anderen Seite wird Krise mit einer zunehmenden Entfremdung der politischen Elite von der Bürgerschaft gleichgesetzt. Die als „classe politique“ beschriebenen direkt oder indirekt gewählten Amtsträger in Parlament, Regierung oder Judikative – fremde und eigene Richter – nähmen den Willen der Bevölkerung nicht mehr wahr und setzten an der Urne legitimierte Entscheide nur noch stark verwässert um. Entsprechend wird hier ein Abbau jener Kontrollhürden gefordert, die eine Umsetzung des „Volkswillens“ verhindern.

Die *politikwissenschaftlich-empirische Analyse* dieser Krisendiagnosen findet höchstens anekdotische Evidenz: Einzelbeispiele können aber vor einer langfristig betrachteten historischen Entwicklung nicht als Zeichen einer Krise gelten. Umfassender Reformbedarf kann hier kaum nachgewiesen werden. Des Weiteren dürften auch die jeweils propagierten Heilmittel – so zeigen weitere empirische Untersuchungen – wenig zielführend sein.

Auch von einer *politikwissenschaftlich-theoretischen Verortung* der Forderungen kann kein Reformbedarf abgeleitet werden. Zwar finden sich in beiden Lagern demokratiethoretisch fundierte Argumente für mögliche institutionelle Anpassungen: Die einer elitistischen Demokratietheorie entspringende Skepsis gegenüber politischen Fähigkeiten von Bürgerinnen und Bürgern, die auch aufgrund eines restriktiven Zeitbudgets nicht über alle Sachfragen Bescheid wissen können, sowie die damit verknüpfte Forderung nach einer wohlinformierten Sachdebatte im auch durch Expertise unterstützten Parlament, in dem sich Profis der Gesetzgebung austauschen, ist durchaus nachvollziehbar. Und auch der einem partizipatorischen Modell von Demokratie entspringenden Forderung, dass demokratische Entscheide im Prinzip nur dann wirklich legitim sein können, wenn sie von allen von diesen Entscheiden Betroffenen möglichst direkt gefällt und entsprechend umgesetzt werden, muss Berechtigung zugesprochen werden.

Das Problem ist aber, dass beide demokratiethoretischen Positionen auf der philosophisch-naiven Prämisse beruhen, dass es richtige oder falsche Entscheide geben kann. Dies ist zwar politisch opportun, demokratiethoretisch aber nur bedingt haltbar. Als Alternative böte sich eine stärker prozedurale Idee von Demokratie an: ein fortwährender Austausch von Argumenten der immer nur zu vorläufigen Entscheiden führt.

Das aktuelle, semi-direktdemokratische System der Schweiz entspricht nicht nur dieser Idee des fortwährenden Austausches, sondern es verknüpft die zentralen Forderungen der elitistischen und der partizipatorischen Idee von Demokratie in nachgerade idealer Weise, weil dieser Austausch von Argumenten sowohl von oben (aus der parlamentarischen Debatte) als auch von unten (durch direktdemokratische Inputs) genährt und gegenseitig ausbalanciert wird.

Aus dieser prozeduralen Perspektive ist die Reformdiskussion zwar ein zentraler Bestandteil lebendiger Demokratie, ein wirklicher Bedarf an institutionellen Änderungen besteht jedoch nicht. Weder die partizipatorische Vorstellung einer sakrosankten Volksmeinung noch die elitistische Furcht vor irrationalen Urnenentscheiden lassen sich halten, wenn Entscheide nur vorläufig sind und Demokratie als dauerhafter und immer wieder neu zwischen Parlament und Bevölkerung auszubalancierender und auszuhandelnder zwangloser Verständigungsprozess betrachtet wird; angebracht scheint deshalb vielmehr eine gehörige Portion systemkonservativer Gelassenheit.

Mitgliedschaft / *Devenir membre*

Mitglieder der SGG können Einzelpersonen oder Institutionen werden.
L'adhésion à la SSL est ouverte à toute personne physique et aux institutions.

Der Jahresbeitrag beträgt:
La cotisation annuelle s'élève:

- für Einzelpersonen mit Einkommen: 35 Franken
à 35 francs pour les personnes physiques
- für Studierende, Assistentinnen und Assistenten und Doktorierende: 15 Franken
à 15 francs pour les étudiants et étudiantes, les assistants et assistantes et les candidats et candidates au doctorat
- für Institutionen: 35 Franken
à 35 francs pour les institutions

Mitglieder können zu einem ermässigten Preis an den wissenschaftlichen Tagungen der SGG teilnehmen und erhalten automatisch gratis dreimal jährlich die Zeitschrift LeGes.
Les membres bénéficient d'une finance d'inscription réduite aux journées scientifiques organisées pas la SSL et reçoivent gratuitement la revue LeGes trois fois par an.



ANMELDETALON: / *TALON D'INSCRIPTION:*

Name / *Nom*

Vorname / *Prénom*

Berufsbezeichnung – Funktion – Titel / *Profession – Fonction – Titre*

Adresse / *Adresse*

Telefon / *Téléphone*

Mail-Adresse / *Adresse de courriel*

Datum / *Date*

Unterschrift / *Signature*

Bitte einsenden an: / *Merci de renvoyer à:*
Cornelia Perler, Schweizerische Gesellschaft für Gesetzgebung, c/o Bundesamt für Justiz,
Bundesrain 20, 3003 Bern, Fax 058 462 84 01, sgg@bj.admin.ch

